

# Satzung des Fischerei-Sportvereins Waldernbach e.V.

## § 1 Name, Zweck und Sitz

1. Nach den Beschlüssen der Versammlung vom 23. August 1963 im Gasthof Scherer in Waldernbach setzt sich der Fischerei-Sportverein Waldernbach e.V. die Aufgabe, ein Sportfischereigewässer zu schaffen, und den Angelsport ohne geschäftliche Auswertung zu pflegen.
2. Der Sitz des Vereins ist Waldernbach, Kreis Limburg-Weilburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilburg /Lahn unter Nr. VR 294 eingetragen

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf einen vom Vorstand auszugebenden Antragsformular zu erfolgen.
3. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht.
4. Eine Probezeit kann in der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgelegt werden.
5. Über die Aufnahme wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
6. Zur Aufnahme ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Die Abstimmung über die Aufnahme muss geheim durchgeführt werden.

## § 3 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden in der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Der Ausschluss muss erfolgen:
  - Bei Nichterfüllung des Beschlusses vom 23. August 1963,
  - bei bekannt werden von Fischfrevel oder gleichzusetzende Vergehen,
  - bei Verkauf oder Tausch der Fischbeute,
  - bei Schädigung des Vereins und dessen Ansehen,
  - bei Nichtzahlung des Beitrags von 3 Monaten auf Beschluss des Vorstandes.
3. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles innerhalb des Vorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschlussbescheid hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. Es steht dem Ausgeschlossenen frei innerhalb 4 Wochen beim Vorstand Einspruch zu erheben, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhörung des Beschuldigten und Anhörung der Mitgliederversammlung die dann den zuerst ergangenen Bescheid bestätigt, mildert oder aufhebt.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem stellvertretenden Kassenwart,
  - e) dem Gewässerwart,
  - f) dem Schriftführer,
  - g) den Beisitzern nach Erfordernis.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Bei Finanzangelegenheiten wird der Verein von dem Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übt dessen Amt der Stellvertreter aus.
4. Der Vorsitzende hat auf der ordentlichen Hauptversammlung über das verfllossene Geschäftsjahr einen ausführlichen Bericht zu geben.
5. Der Kassenwart hat ein Ein – und Ausgabenbuch nach den üblichen Geschäftsbedingungen zu führen. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart zu jeder Zeit eine Prüfung der Kasse und der Belege zuzulassen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht zu geben und ein Kassenprotokoll vorzulegen, das von den beiden gewählten Kassenprüfern mitunterzeichnet ist.
6. Bei Verhinderung des Kassenwarts übt dessen Amt der Stellvertreter aus.
7. Der Schriftführer ist zur Führung eines Protokollbuches verpflichtet. Protokoll ist zu führen bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle müssen die Tagesordnung, die Beschlüsse und den genauen Ablauf der Versammlung enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu unterschreiben.
8. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter bis eine Neuwahl erfolgt ist.
9. Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuladen.
10. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von 50 Prozent des Vorstandes beschlussfähig.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzes statt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung übt ein vom Vorstand gewähltes Mitglied das betreffende Amt mit allen Rechten und Pflichten aus.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen.
2. Die Versammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig, gleich welche Anzahl von Mitgliedern anwesend sind.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstands.
  - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
4. Die Mitgliederversammlungen beraten und stimmen über alle Anträge ab, die von Mitgliedern des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
5. Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme des §2 Abs.6 und §9 sind bei einfacher Mehrheit gültig. Diese Abstimmungen sind durch Handzeichen gültig, wenn nicht 10 % der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Bei allen Beschlüssen, Abstimmungen und Satzungsänderungen ist die Mehrheit nur an Hand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen zu errechnen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:
  - a) Auf Antrag des Vorstandes
  - b) Auf Antrag des Vorsitzenden
  - c) Auf Antrag ein Drittel der Mitglieder bei schriftlicher Forderung, die Forderung kann gemeinsam gestellt werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Recht an dem Vermögen des Vereines. Das Recht in den Gewässern des Vereines die Sportfischerei zu betreiben. Auf den Versammlungen freie Meinungsäußerung nach Wortmeldung, sowie Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereines.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, dem Verein Schaden zu vermeiden und die Belange des Vereines zu vertreten.
3. Bei Nichterfüllung des Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren nach § 4 einzuleiten.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens ein Drittel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer zwei Drittel Stimmenmehrheit auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Das Vermögen des Vereins fällt unter die Verwaltung eines Ausschusses unter der Aufsicht der Gemeinde Mengerskirchen- Waldernbach. Nach Auflösung fällt das Restvermögen zur Verwendung zu sozialen Zwecken, der Gemeinde Mengerskirchen- Waldernbach zu.

## § 10 Vererbung der Mitgliedschaft

1. Bei Sterbefall eines Mitgliedes kann ein vom Mitglied bestimmter Erbe auf Antrag in die Rechten und Pflichten des Verstorbenen eingesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres zustellen.
2. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch zu Lebzeiten vererbt werden. Dafür ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.